

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
als Betreiber des Testfelds für autonomes Fahren Baden-Württemberg (Stand: 20.04.2018)**

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH als Betreiber des Testfelds für autonomes Fahren Baden-Württemberg (nachfolgend „Testfeldbetreiber“ bezeichnet) über die Nutzung des Testfeldes für autonomes Fahren Baden-Württemberg und damit zusammenhängenden Serviceleistungen (insgesamt nachfolgend „Leistungen“ oder „Dienste“ bezeichnet) mit dem Testfeldnutzer.
- 1.2 Diese AVB gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen sowie im Rahmen der Vertragsanbahnung.
- 1.3 Diese AVB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.4 Diese AVB finden Anwendung gegenüber Testfeldnutzern, welche Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind.
- 1.5 AVB des Testfeldnutzers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Testfeldnutzer im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder bei Erteilung des Auftrages auf die eigenen AVB Bezug nimmt. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Testfeldbetreiber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Verhältnis dieser AVB zu anderen Vorschriften und Reihenfolge

Vorrangig zu diesen AVB gelten folgende Bedingungen in der nachfolgenden Reihenfolge:

- Schriftliche Individualvereinbarungen
- Leistungsbeschreibungen des Testfeldbetreibers für bestimmte Leistungen.

3 Zustandekommen von Verträgen

- 3.1 Angebote des Testfeldbetreibers erfolgen freibleibend.
- 3.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch
- beiderseitige Vertragsunterschrift oder
 - einen Auftrag des Testfeldnutzers (gleich Angebot) und einer Annahme durch den Testfeldbetreiber, wobei die Annahme durch den Testfeldbetreiber durch eine Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch erfolgt.
- 3.3 Der Testfeldbetreiber kann die Annahme des Angebotes ohne die Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und/oder von der Beibringung bestimmter Leistungen und Mitwirkungshandlungen abhängig machen.

4 Bonitätsprüfung

- 4.1 Der Testfeldbetreiber behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Testfeldnutzers bei der für den Testfeldnutzer zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Testfeldnutzers einzuholen und diesen Daten aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung, z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Testfeldbetreibers erforderlich ist und schützenswerte Belange des Testfeldnutzers nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird der Testfeldbetreiber die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Testfeldnutzer kann bei dem für ihn zuständigen Institut (auf Anfrage nennt der Testfeldbetreiber dem Testfeldnutzer die Anschrift der Unternehmen) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.
- 4.2 Ergeben sich aufgrund der Bonitätsprüfung bis spätestens 15 Tage nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Testfeldnutzers, ist der Testfeldbetreiber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der Testfeldbetreiber vom Vertrag zurücktritt, ist der Testfeldnutzer verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch Leistungen zu zahlen.

5 Leistungen

- 5.1 Der Testfeldbetreiber stellt dem Testfeldnutzer die vereinbarte Leistung, insbesondere in Bezug auf Art, Lokation und Umfang, entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder schriftlichen Vereinbarung (Angebot/Annahme, Vertrag bzw. Auftragsbestätigung) und im Rahmen der bestehenden technischen sowie betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.
- 5.2 Dem Testfeldnutzer ist bekannt, dass die Leistungen des Testfeldbetreibers Änderungen aufgrund von technischen

Neuentwicklungen bzw. Forschungsergebnissen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Leistungen für den Testfeldnutzer können daher von dem Testfeldbetreiber dem jeweiligen Entwicklungsstand auf dem Gebiet des autonomen Fahrens angepasst werden. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Erfüllung der im Vertrag vereinbarten Leistungen nicht unzumutbar beeinträchtigt oder unmöglich wird und die Anpassung dem Testfeldnutzer unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist.

- 5.3 Der Testfeldbetreiber wird bei längeren, vorübergehenden Leistungseinstellungen oder Beschränkungen über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellungen den Testfeldnutzer in geeigneter Form unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung vorhersehbar ist.
- 5.4 Der Testfeldbetreiber ist berechtigt, seine Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten erbringen zu lassen. Dazu zählen auch Leistungen des Testfeldkonsortiums oder sonstiger Dritter. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Testfeldnutzer wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch den Testfeldbetreiber.
- 5.5 Der Testfeldbetreiber ist berechtigt, seine Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Straßenverkehrs, der Aufrechterhaltung der Integrität und Funktionsfähigkeit des Testfeldes und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Straßenverkehrs, der gespeicherten Daten, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Dem Testfeldnutzer wird in diesen Fällen mit der Maßgabe der vertraglichen Verfügbarkeit der Leistung die geschuldete Leistung gemäß der Leistungsbeschreibung zu einem anderen Zeitpunkt angeboten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Testfeldnutzers bestehen nur nach Maßgabe der Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 16 dieser AVB.

6 Termine und Fristen

- 6.1 Termine für die Leistungserbringung des Testfeldbetreibers sind nur verbindlich, wenn und soweit der Testfeldbetreiber diese schriftlich als verbindlich bestätigt.
- 6.2 Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem von dem Testfeldbetreiber nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis (insbesondere bei schlechter Witterung, Stromausfall, Störungen des Straßenverkehrs, Vandalismus an/Diebstahl von der Testfeldinfrastruktur, vollständiger oder teilweiser Ausfall der Testfeldkomponenten, Hacker-Angriffen) sowie bei höherer Gewalt um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.3 Alle Termine stehen des Weiteren unter dem Vorbehalt, dass der Testfeldnutzer alle ihm obliegenden Voraussetzungen zur Erbringung der Leistung rechtzeitig bewirkt. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte des Testfeldbetreibers wegen Verzugs des Testfeldnutzers mindestens um den Zeitraum, in dem der Testfeldnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Testfeldbetreiber nicht nachkommt.
- 6.4 Die Verpflichtung des Testfeldbetreibers, seine Leistung vertragsgemäß zu erbringen oder bereitzustellen, steht unter dem Vorbehalt, dass notwendige Vorleistungen oder Genehmigungen Dritter rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Dazu zählen auch Leistungen des Testfeldkonsortiums oder sonstiger Dritter. Eine Haftung oder Leistungspflicht des Testfeldbetreibers entfällt dann nicht, wenn dieser im Hinblick auf die nicht erbrachten Vorleistungen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- 6.5 Gerät der Testfeldbetreiber mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so hat der Testfeldnutzer zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Testfeldnutzer ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Testfeldbetreiber die vom Testfeldnutzer gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Im Falle des Schadensersatzes gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 16 dieser AVB.

7 Rücktrittsrecht bei Nichtverfügbarkeit der Leistung

Der Testfeldbetreiber behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind und der Testfeldbetreiber dies nicht zu vertreten hat.

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
als Betreiber des Testfelds für autonomes Fahren Baden-Württemberg (Stand: 20.04.2018)**

8 Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Testfeldnutzer

- 8.1 Nachstehende Mitwirkungspflichten des Testfeldnutzers sind Hauptleistungspflichten; sie bilden die wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung der Leistungen des Testfeldbetreibers.
- 8.2 Der Testfeldnutzer hat in seinem Bereich (Testfahrzeug, u. ä.) für den Testfeldbetreiber unentgeltlich sowie kostenfrei alle Voraussetzungen zu schaffen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung erforderlich sind. Der Testfeldbetreiber wird dem Testfeldnutzer hierzu seine Anforderungen mitteilen. Testfeldnutzerpflichten sind insbesondere:
- Der Testfeldnutzer ist verpflichtet bei Abschluss des Nutzungsvertrages sicherzustellen, dass alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse (insbesondere Betriebserlaubnisse, Zulassungsnachweise, zugeteiltes Kennzeichen, abgestempelte Kennzeichenschilder für das Testfeldfahrzeug, Sonderzulassungen für die Zusatztechnik zum autonomen Fahren im Testfahrzeug, Eignungsbefähigung und Führerschein für den Testfahrzeugfahrer, Bestätigung durch den Testfeldnutzer zur vollständigen Testfeldnutzungseinweisung) vorliegen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Testfeldnutzer.
 - Sofern dem Testfeldnutzer dies zumutbar ist, benennt er dem Testfeldbetreiber einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner, der dem Testfeldbetreiber jederzeit im Rahmen seiner Fähigkeiten für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.
 - Der Testfeldnutzer ist verpflichtet, neue technische Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung bzw. das Testfeld, insbesondere die Testfeldkomponenten haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung des Testfeldbetreibers einzuführen.
 - Der Testfeldnutzer ist verpflichtet, seine persönlichen Testfeldnutzerkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter, insbesondere für das Portal, geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern bzw. von dem Testfeldbetreiber ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 8.3 Der Testfeldnutzer wird die Leistung des Testfeldbetreibers nicht missbräuchlich nutzen. Insbesondere wird der Testfeldnutzer die Testfeldinfrastruktur nicht nutzen, wenn und soweit er dazu nicht berechtigt ist. Zudem wird der Testfeldnutzer keine Veränderung vornehmen, aufgrund derer die Sicherheit des Testfeldbetriebes nicht mehr gewährleistet ist. Der Testfeldnutzer verpflichtet sich ferner, keine Einrichtung zu benutzen oder Anwendung auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Testfeldes führen können.
- 8.4 Der Testfeldnutzer wird alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Funktionalität des Testfeldes beeinträchtigen (können), unverzüglich dem Testfeldbetreiber mitteilen.
- 8.5 Der Testfeldnutzer ist für sämtliche Beschädigungen des Testfeldes verantwortlich, soweit diese in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen. Der Testfeldnutzer hat dem Testfeldbetreiber den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Testfeldbetreiber die Beschädigung zu vertreten hat.
- 8.6 Der Testfeldnutzer hat die bereitgestellten Leistungen des Testfeldbetreibers bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen und jegliche rechtswidrigen Handlungen zu unterlassen. Der Testfeldnutzer ist selbst in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Leistungen des Testfeldbetreibers nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Beachtung aller maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (z.B. EG-FGV, FZV, StVG, StVO, StVZO, Wiener Übereinkommen) und behördlichen Auflagen erfolgt.
- 8.7 Der Testfeldnutzer ist alleine für die entsprechende Einhaltung der Nutzungs- und Mitwirkungspflichten aus Ziffer 8 dieser AVB durch Dritte verantwortlich. Hierunter fallen auch Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
- 8.8 Der Testfeldnutzer stellt den Testfeldbetreiber von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten resultieren können.
- 8.9 Der Testfeldnutzer hat eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu

unterhalten; diese ist auf Verlangen des Testfeldbetreibers vorzulegen.

- 8.10 Der Testfeldnutzer ist verpflichtet, jede Änderung der Firma, der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes, seiner Adresse, seiner Bankverbindung, seiner Rufnummer, grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) und anderer vertragswesentlicher Angaben unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Beauftragten mitteilen zu lassen.

9 Überlassung an Dritte

- 9.1 Die überlassenen Leistungen sind für den Testfeldnutzer bestimmt. Der Testfeldnutzer darf die von dem Testfeldbetreiber zu erbringenden Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Testfeldbetreibers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergeben, insbesondere weiterverkaufen oder untervermieten. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Testfeldnutzers im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG). Einer Überlassung an Dritte kann widersprochen werden.
- 9.2 Der Testfeldnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen einer zugestimmten Nutzung der jeweiligen Leistung durch Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich), auch durch den Dritten sämtliche Testfeldnutzerpflichten eingehalten werden.
- 9.3 Der Testfeldnutzer hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene berechtigte oder unberechtigte Nutzung einer Leistung durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch die unbefugte Nutzung der Leistung entstanden sind, hat der Testfeldnutzer zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. In diesem Fall hat sich der Testfeldnutzer das Verhalten des Dritten wie eigenes zurechnen zu lassen. Dem Testfeldnutzer obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereichs der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 9.4 Der Testfeldnutzer haftet für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Leistungen durch Dritte entstehen, soweit der Testfeldnutzer diese Nutzung zu vertreten hat.

10 Gewährleistungs- und Mängelansprüche

- 10.1 Der Testfeldbetreiber erbringt die Leistung im Rahmen des Nutzungsvertrags, der Leistungsbeschreibung sowie dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 10.2 Ist eine von dem Testfeldbetreiber erbrachte Leistung mangelhaft, so behält sich der Testfeldbetreiber vor, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Sollte die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Testfeldnutzer für die Dauer der Schlechtleistung eine entsprechende Herabsetzung des Nutzungsentgeltes verlangen.
- 10.3 Sofern die Nachbesserung trotz zweimaliger angemessener Nachfrist fehlergeschlagen ist, steht dem Testfeldnutzer des Weiteren das Recht zur außerordentlichen Kündigung der jeweils mangelhaften Leistung zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.4 Zusicherungen oder Garantien einzelner Leistungen sind von dem Testfeldbetreiber ausdrücklich schriftlich als solche zu bezeichnen.
- 10.5 Der Testfeldbetreiber übernimmt keine Gewähr für Mängel, welche auf eigenmächtiger Veränderung durch den Testfeldnutzer, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten und welche nicht auf die Sphäre des Testfeldbetreibers zurückzuführen sind. Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen bei unsachgemäßer Benutzung. Übernimmt der Testfeldbetreiber in diesem Falle die Mängelbehebung, sind die damit zusammenhängenden Kosten dem Testfeldbetreiber zu erstatten.

11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Gegen Forderungen des Testfeldbetreibers kann der Testfeldnutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 11.2 Dem Testfeldnutzer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

12 Abtretung

- 12.1 Der Testfeldbetreiber kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Der Testfeldnutzer ist in einem solchen Fall zur Kündigung des Vertrages nicht berechtigt.

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
als Betreiber des Testfelds für autonomes Fahren Baden-Württemberg (Stand: 20.04.2018)**

- 12.2 Der Testfeldnutzer selbst kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder auch nur seinen Anspruch auf einzelne Leistungen hieraus an Dritte nur abtreten bzw. übertragen, wenn der Testfeldbetreiber vorher schriftlich zustimmt.
- 13 Zahlungsbedingungen und Einwendungen**
- 13.1 Die vom Testfeldnutzer an den Testfeldbetreiber zu zahlenden Preise bestimmen sich nach den jeweils vereinbarten Preisen, sonst nach den gültigen Preisen bzw. Preislisten. Alle Preise verstehen sich in Euro und zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 13.2 Das Entgelt wird, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, per SEPA-Basislastschriftverfahren, gemäß der Ermächtigung durch den Testfeldnutzer von seinem Konto eingezogen. Der Testfeldnutzer verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges, der in der Regel zehn Tage nach Rechnungszustellung erfolgt, bereitzuhalten. Der Testfeldnutzer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch eine zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Testfeldnutzer hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 13.3 Der Testfeldnutzer hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei dem Testfeldbetreiber geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Der Testfeldbetreiber wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- 14 Verzug des Testfeldnutzers**
- 14.1 Kommt der Testfeldnutzer in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, darf der Testfeldbetreiber Ersatz für den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.
- 14.2 Befindet sich der Testfeldnutzer in Annahmeverzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens - Verwaltungsgebühren mit ... € berechnet.
- 14.3 Befindet sich der Testfeldnutzer in Zahlungsverzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens - Zinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 II BGB berechnet.
- 14.4 Der Testfeldbetreiber ist des Weiteren berechtigt, eventuell durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten pauschal mit 5,- €, bei der zweiten Mahnstufe pauschal mit 10,- € zu berechnen. Dem Testfeldnutzer bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Testfeldbetreiber im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 14.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt - gleich aus welchem Rechtsgrund - dem Testfeldbetreiber vorbehalten.
- 15 Höhere Gewalt**
- 15.1 In Fällen höherer Gewalt ist
- der Testfeldbetreiber von der Leistungspflicht befreit,
 - auch der Testfeldnutzer für die Dauer der höheren Gewalt von der Vergütungspflicht befreit und
 - die Haftung des Testfeldbetreibers ausgeschlossen.
- 15.2 Als höhere Gewalt gelten alle von außen einwirkenden, ungewöhnlichen, außerbetrieblichen, unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei, insbesondere nicht von dem Testfeldbetreiber vorausgesehen werden konnten und/oder nicht zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Krieg, Sabotage, Naturkatastrophen.
- 16 Haftung**
- 16.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Testfeldbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2 a) Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Testfeldbetreiber nur, wenn und soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- b) Für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, schuldhaft verursachte Vermögensschäden ist die Haftung des Testfeldbetreibers auf die Deckungssumme der bei dem Testfeldbetreiber bestehenden Haftpflichtversicherung begrenzt.
- c) Die Haftung des Testfeldbetreibers für andere als die in lit. b) bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist je Schadensereignis auf die Deckungssumme der bei dem Testfeldbetreiber bestehenden Haftpflichtversicherung begrenzt. Bei fahrlässigen Verletzungen von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in lit. b) bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 dieses Absatzes (bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten) und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes (die fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten) gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Ziff. 16.1. Die Bestimmungen zur Haftung gemäß Ziff. 16 gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Testfeldbetreibers.
- 16.3 Eine Haftung für die Folgen höherer Gewalt sowie für sonstige Ursachen, die von dem Testfeldbetreiber nicht zu vertreten ist, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 16.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- 16.5 Der Testfeldbetreiber haftet im Falle des Nichteinhaltens von ausdrücklich schriftlich vereinbarten und übernommenen Garantieverpflichtungen dem Haftungsgrund und der Haftungshöhe nach nur in dem Maße, wie in der Garantie übernommen.
- 16.6 Dem Testfeldbetreiber ist stets der Einwand des Mitverschuldens eröffnet. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Testfeldbetreiber nur, soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Testfeldnutzers vermeidbar gewesen wäre.
- 17 Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 17.1 Verträge sind für beide Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss mit einer Frist von einer Woche zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gegenüber dem anderen Vertragspartner erfolgen.
- 17.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für beide Parteien aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund für den Testfeldbetreiber gilt insbesondere wenn der Testfeldnutzer
- die Leistungen des Testfeldbetreibers missbräuchlich verwendet,
 - seine gewöhnliche Geschäftstätigkeit aufgibt oder einen Insolvenzantrag stellt; gleiches gilt für den Fall, dass über das Vermögen des Testfeldnutzers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Testfeldnutzer angeordnet werden,
 - sich erheblich vertragswidrig verhält. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen oder betrügerische Handlungen.
- Im Übrigen behält sich der Testfeldbetreiber die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 17.3 Bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Testfeldbetreiber kann der Testfeldbetreiber einen sofort fälligen, pauschalen Schadensersatz von 75 % des Entgeltes verlangen, welches bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen, ordentlichen Vertragsbeendigung durch den Testfeldnutzer zu zahlen wäre. Den Parteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens vorbehalten.
- 18 Geheimhaltung**
- 18.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln.
- 18.2 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
als Betreiber des Testfelds für autonomes Fahren Baden-Württemberg (Stand: 20.04.2018)**

- hinaus die Kenntnisse, die der Testfeldbetreiber bei der Erbringung von Leistungen für den Testfeldnutzer gewinnt und die Tatsachen der Leistungserbringung für den Testfeldnutzer sowie deren Ergebnisse.
- 18.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich
- dem die Informationen übermittelten Partner vor Kenntnisgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder
 - dem die Informationen übermittelten Partner nach Kenntnisgabe durch den anderen Partner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder
 - nachträglich allgemein und öffentlich zugänglich werden.
- 18.4 Eine Weitergabe oder Offenbarung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ist den Parteien bis 12 Monaten nach Vertragsbeendigung untersagt.
- 19 Datenschutz**
- 19.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Testfeldnutzers sind u.a. die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 19.2 Personbezogene Daten des Testfeldnutzers werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die EU-DSGVO, das BDSG bzw. eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt.
- 19.3 Eine Übermittlung personenbezogener Daten kann zu Vertragszwecken an andere beauftragte Dritte (z.B. Versicherer) erfolgen. Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Daten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Testfeldbetreibers oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Testfeldnutzer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.
- 19.4 Der Testfeldnutzer ist verpflichtet, entsprechende Einwilligungen der von ihm angemeldeten oder zur Nutzung vorgesehenen Personen (Fahrer etc.) einzuholen und dem Testfeldbetreiber auf Verlangen zu übermitteln.
- 20 Schutzrechte**
- 20.1 Soweit an den von dem Testfeldbetreiber im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen gewerbliche Schutzrechte bestehen (z. B. Markenrechte oder Urheberrechte), werden derartige Rechte nicht auf den Testfeldnutzer übertragen, es sei denn dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten - gleich welcher Art - steht insoweit ausschließlich dem Testfeldbetreiber oder seinen Vertragspartnern zu.
- 20.2 Der Testfeldnutzer wird gewerbliche Schutzrechte, die der Testfeldbetreiber einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.
- 20.3 Soweit der Testfeldbetreiber dem Testfeldnutzer Computer-/Software-Programme im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungserbringung zur Verfügung stellt, stehen sämtliche Urheberrechte an solcher Software sowie daraus abgeleitete Verwertungs- und Folgerechte grundsätzlich ausschließlich dem Testfeldbetreiber zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. Der Testfeldbetreiber räumt dem Testfeldnutzer insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung derartiger Computer-/Software-Programme für die Zwecke der Inanspruchnahme der Leistung ein. Dem Testfeldnutzer ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien, mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Backup-Zwecken, zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Testfeldnutzer die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Sourcecode ermitteln. Ebenso wenig ist es dem Testfeldnutzer gestattet sonstige Be- und Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Sicherungskopien hat der Testfeldnutzer nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.
- 21 Schlussbestimmungen**
- 21.1 Diese AVB sowie die Leistungsbeschreibungen gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung; Der Testfeldbetreiber ist berechtigt, diese AVB mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der Testfeldnutzer hat in diesem Falle das Recht, einer solchen Änderung bzw. Ergänzung zu widersprechen. Wenn der Testfeldnutzer in diesem Falle nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung widerspricht, so gelten die geänderten bzw. ergänzten AVB ab diesem Zeitpunkt. Der Testfeldnutzer wird über die Widerspruchsmöglichkeit und die Frist im Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung informiert.
- 21.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 21.3 Erfüllungsort für die Leistungen des Testfeldbetreibers und die Zahlungsschuld des Testfeldnutzers ist Karlsruhe.
- 21.4 Gerichtsstand ist Karlsruhe. Abweichend davon kann der Testfeldbetreiber Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Testfeldnutzers geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 21.5 Abweichungen von diesen AVB oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 21.6 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bedingung eine andere Bedingung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bedingung nach Sinn, nach technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.